

Information der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz und des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte*innen Rheinland-Pfalz zur Attestpflicht in Gemeinschaftseinrichtungen (Kindergärten, -tagesstätten, Schulen etc.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Versorgungssituation in den Praxen der rheinland-pfälzischen Kinder- und Jugendärzt*innen ist auch nach dem Abklingen der Pandemie weiterhin angespannt. Aufgrund des Fachkräftemangels und der hohen Inanspruchnahme sind die dortigen Kapazitäten sehr knapp bemessen.

Wir bitten Sie darum, diese Tatsache auch künftig in Ihre Ermessensentscheidung bei der Anwendung des § 37 Absatz 1 der rheinland-pfälzischen Schulordnung mit einzubeziehen und die **Vorlage von ärztlichen, ausnahmsweise schulärztlichen Attesten wirklich nur in besonderen Fällen** einzufordern. Von einer generellen Anforderung von Attesten bei angekündigten Leistungsnachweisen, bei Erkrankungen, die länger als drei Tage dauern, oder bei Abwesenheiten vor Ferienbeginn bitten wir abzusehen.

In diesem Zusammenhang erhalten Sie beigelegt ein **Merkblatt mit der Bitte um Beachtung**.

Folgende Erwägungen liegen dieser Empfehlung zu Grunde:

1. Auswirkungen der Atteste in den Arztpraxen:

Die Ausstellung von medizinisch nicht notwendigen Attesten ist keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Werden diese in der Arztpraxis dennoch eingefordert, führt dies zu einer unnötigen Mehrbelastung der Praxen. Diese Zeit steht dann für die dringende Versorgung behandlungsbedürftiger Kinder nicht mehr zur Verfügung.

Insbesondere in der Infektzeit spielen Attestpflichten in den Arztpraxen eine gewichtige Rolle bei der Überlastung der Kinder- und Jugendarztpraxen. Eine restriktive Anwendung von Attestpflichten reduziert daher medizinisch nicht notwendige Arztkonsultationen und ist gelebter Bürokratieabbau.

2. Auswirkungen der Attestpflicht auf die Eltern:

Es steigert zudem das Vertrauen der Eltern in die Schule, wenn grundsätzlich der elterlichen Einschätzung Glauben geschenkt wird. Eltern werden durch Attestpflichten besonders belastet. Auch dürfen die volkswirtschaftlichen Auswirkungen nicht außer Acht gelassen werden, die durch Arbeitsausfälle der Eltern für den begleitenden Arztbesuch entstehen.

3. Umgang bei Schulabsentismus:

Um dem Problem echten Schulabsentismus – der bekanntlich nur einen sehr kleinen Teil der Schülerschaft betrifft – beizukommen, ist eine ärztliche Attestierungspflicht von Abwesenheiten bisweilen ohne Zweifel sinnvoll und sollte auch so gehandhabt werden. Um Ärztehopping zu vermeiden, bitten wir Sie jedoch, nur in absoluten Ausnahmefällen beziehungsweise in besonders schwierigen Fällen, das heißt insbesondere bei Häufung krankheitsbedingter Versäumnisse oder Zweifel an der Erkrankung, ein schulärztliches Zeugnis zu erwägen. Gerade wenn sozialmedizinische Aspekte ein Hintergrund des Schulabsentismus sind, sind die Arztpraxen natürlich bereit, an der Bearbeitung der Probleme mitzuwirken.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung. Sie tragen damit auch dazu bei, dass die knappen ärztlichen Ressourcen vollumfänglich für die Behandlung medizinischer Belange zur Verfügung stehen.

Freundliche Grüße



Dr. Peter Heinz
Vorsitzender des Vorstands
der KV RLP



Christian Wantzen
Vorsitzender BVKJ RLP

Merkblatt zur Vorlage in Gemeinschaftseinrichtungen (in Kindergärten, -tagesstätten, Schulen etc.)

Kinder- und jugendärztliche Praxen werden immer wieder um die Ausstellung verschiedenster Atteste/Bescheinigungen gebeten, die oft auf eigenen „Hausregeln“ der anfordernden Einrichtungen oder Träger basieren. Das Ausstellen dieser Atteste/Bescheinigungen bedeutet eine zusätzliche organisatorische, aber auch finanzielle Belastung für die Eltern und verbraucht Praxiszeit, die dringend für unsere primäre Aufgabe der Krankenversorgung benötigt wird.

Bei zunehmendem Mangel an Kinder- und Jugendärzt*innen und steigender Arbeitsbelastung in den Praxen beschränken wir uns darauf, nur Atteste/Bescheinigungen auszustellen, die medizinisch notwendig und gesetzlich vorgeschrieben sind.

Dazu zählen nicht:

- **Ärztliche Atteste vor erstmaliger Aufnahme in Kindergärten/Kindertagesstätten etc.**

Weder das rheinland-pfälzische Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) noch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) verlangen eine ärztliche Untersuchung und Bescheinigung über eine Infektfreiheit vor Aufnahme in eine entsprechende Einrichtung. Der medizinische Nutzen einer solchen Bescheinigung ist nicht gegeben. In der Regel ist es sogar so, dass Kinder erst nach Eintritt in eine Kinderbetreuungseinrichtung erkranken. Diese Infektionen dienen dem Training des kindlichen Immunsystems und lassen sich nicht vermeiden.

- **„Krankschreibungen“ von Schulkindern**

Nach § 37 Absatz 1 der rheinland-pfälzischen Schulordnung kann die Vorlage von **ärztlichen**, ausnahmsweise schulärztlichen **Attesten nur in besonderen Fällen** verlangt werden. Danach sollen Eltern die Schule unmittelbar (zum Beispiel telefonisch) über die Abwesenheit informieren. Spätestens am dritten Tag ist eine schriftliche Entschuldigung der Eltern erforderlich.

Ein ärztliches Attest ist nicht regelhaft notwendig!

Es hat sich leider eingebürgert, auch an ferienangrenzenden Schultagen und an Tagen mit angekündigten Leistungsnachweisen ärztliche Atteste einzufordern. Hierzu gibt es keine Verpflichtung in der rheinland-pfälzischen Schulordnung. Die Kinder- und Jugendärzt*innen werden sich verweigern, diese Atteste für vermeintliche Probleme im pädagogischen Bereich auszustellen.

- **Ärztliche Atteste über das Vorliegen oder Ausheilen von nicht im IfSG genannten Infektionen**

Nur bei den ausdrücklich im IfSG genannten Krankheiten (siehe zum Beispiel der Meningokokken-Infektion) ist eine „Meldung“ an das Gesundheitsamt und/oder „Gesundschreibung“ einer erkrankten Person gesetzlich vorgesehen, dies wird im IfSG unter §§ 6, 33 und 34 geregelt. Die lokalen Gesundheitsämter können nach § 34 Absatz 7 IfSG hiervon abweichende Regeln erlassen. **Keine Attestpflicht gibt es beispielsweise für banale Atemwegsinfektionen, Bindehautentzündungen, Hand-Fuß-Mund-Krankheit, Scharlach, Läuse etc.**

- **Bescheinigungen über Masern-Impfungen und Impfberatung nach § 34 Absatz 10a IfSG**

Nach § 20 Absatz 9 Satz 1 IfSG müssen Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden, der Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung einen Nachweis über eine ausreichende Masernimmunität vorlegen. Hierzu zählt auch die Vorlage des Impfausweises, der eine entsprechende Impfung dokumentiert.

Zusätzlich haben die Sorgeberechtigten bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Als Nachweis für eine erfolgte Impfberatung nach § 34 Absatz 10a IfSG ist das vordere Umschlagblatt aus dem gelben Vorsorgeheft über die Impfberatung ausreichend. Dort ist die mit den Vorsorgeuntersuchungen verbundene Impfberatung durch die beratende Ärztin/den beratenden Arzt zu dokumentieren.

**Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Kooperation!
Ihre Kinder- und Jugendärzt*innen in Rheinland-Pfalz**